

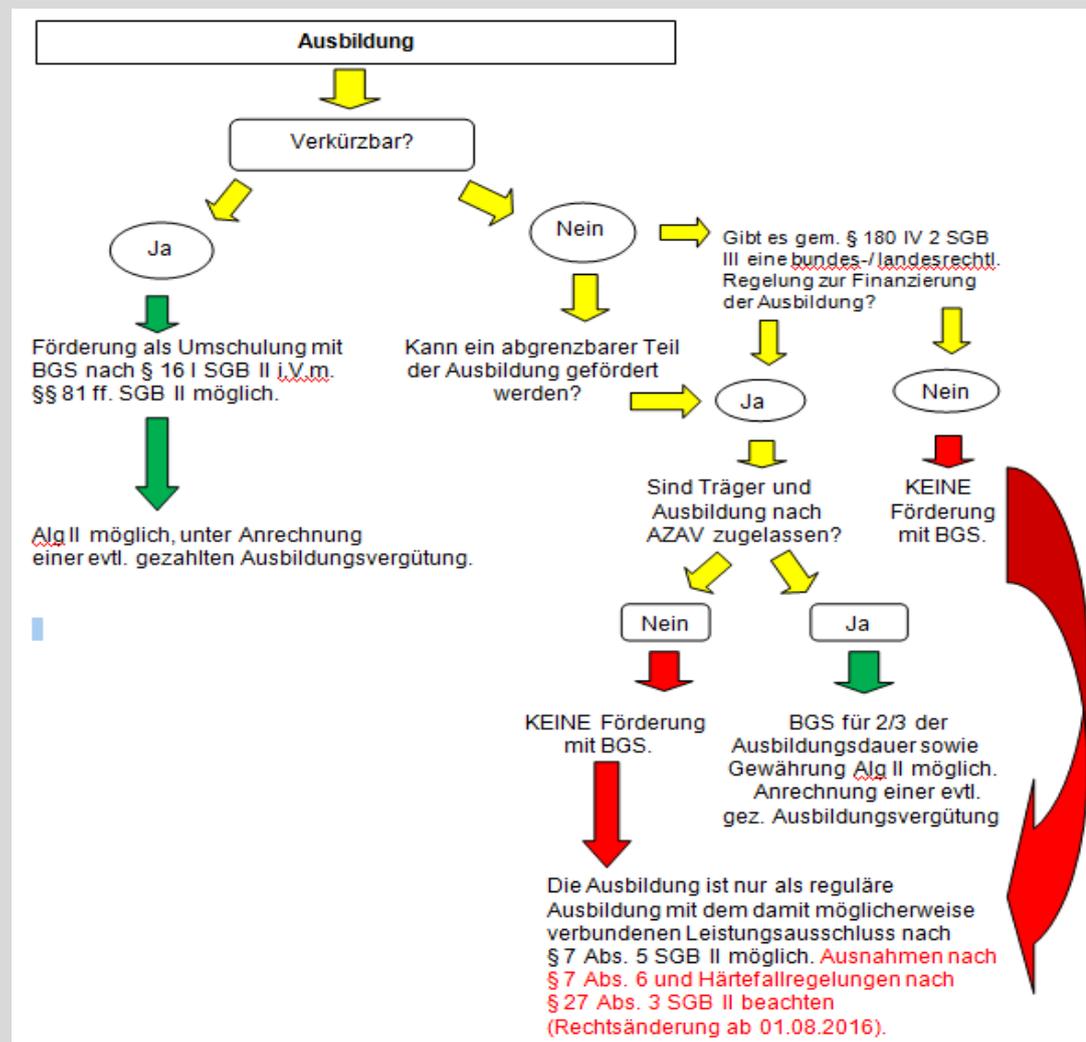
„**Umschulung**“ ist gem. § 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine Maßnahme der beruflichen Erwachsenenbildung durch die eine Person zu einer anderen - bisher nicht ausgeübten - Tätigkeit befähigt werden soll. Dabei handelt es sich auch dann um eine „Umschulung“, wenn bisher noch kein Berufsabschluss erworben wurde.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III („FbW“).

Ziel ist immer der Erwerb eines in Deutschland anerkannten Berufsabschlusses.

Nur wenn eine Ausbildung um 1/3 gegenüber der regulären Ausbildungsdauer verkürzbar ist (§ 180 Abs. 4 Satz 1 SGB III), kann sie als „Umschulung“ und damit als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung i.S.d. §§ 81 ff. SGB III anerkannt und mit Bildungsgutschein (BGS) gefördert werden. Ist eine Verkürzung um 1/3 ausgeschlossen, ist eine Förderung der ersten 2 Drittel der Ausbildungsdauer nur möglich, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung auch des 3. Ausbildungsdrittels aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung gesichert ist (§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III). Eine Eigenfinanzierung der TN reicht nicht, es muss eine institutionelle Förderung sein.

Von einer institutionellen Förderung kann laut Ansicht der BA ausgegangen werden, wenn z.B. im Anerkennungsjahr von der Einrichtung eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.



Sofern FbW greift, ist auch die Weitergewährung von Alg II unter Anrechnung einer evtl. gezahlten Ausbildungsvergütung während der Umschulung möglich.

Geändert ab 01.08.2016: Ausbildungen, die weder verkürzbar sind, noch unter § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III fallen und für die dem Grunde nach Bafög gewährt werden kann, führen **möglicherweise*** gem. § 7 Abs. 5 SGB II zu einem Alg II – Leistungsausschluss (siehe auch Infoblatt 2.2.1.5.2). Bei U25 ist die reguläre Erstausbildung vorrangig. BAB-förderfähige Ausbildungen sind aber nur in den in § 7 Abs. 5 SGB II genannten Spezialfällen vom Alg II-Bezug ausgeschlossen*.

*** : Rechtsänderung ab 01.08.2016:**

Durch die ab 01.08.2016 geltende Rechtsänderung wurde der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II auf BAföG-fähige Ausbildungen und spezielle BAB-Fälle beschränkt und gleichzeitig die Ausnahmetatbestände nach § 7 Abs. 6 SGB II erweitert. D.h. BAB-fähige Ausbildungen sind jetzt in der Regel nicht mehr vom Alg II-Bezug ausgeschlossen und es gibt mehr Möglichkeiten, auch bei grundsätzlich BAföG-fähigen Ausbildungen aufstockend Alg II zu zahlen.

Ebenfalls zum 01.08.2016 geändert wurde § 27 SGB II:

- ⇒ Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II gibt es die Möglichkeit eines Härtefall-Darlehens für Ausschlussfälle nach § 7 Abs. 5 SGB II.
- ⇒ Nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB II gibt es die Möglichkeit eines Zuschusses, wenn der/die Azubi aufgrund des Alters nach § 10 Abs. 3 BAföG kein BAföG erhält, die Ausbildung für die Eingliederung des/der Azubi in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die SGB II-Förderung die Ausbildung abgebrochen werden muss.

Einzige Ausnahme vom Verkürzungserfordernis: „Umschulung zum/r staatlich anerkannten Altenpfleger/-in“ sowie „Umschulung zum/r staatlich anerkannten Altenpflegehelfer/-in“ (§ 131b SGB III), weitere Ausführungen dazu siehe dieses Infoblatt / Hilfsmittel / Spezialfall Umschulung Altenpflege.

Zu den Fördermöglichkeiten für den Berufsabschluss „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ siehe dieses Infoblatt / Hilfsmittel / Spezialfall Ausbildung zum/zur Erzieher/in.

Welche Umschulungen gefördert werden können, hängt vom jeweiligen Einzelfall und von der Nachfrage des Arbeitsmarktes ab.

Eine Umschulung kann nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 notwendig sein, weil ein vorhandener Berufsabschluss aufgrund von Berufsentfremdung nicht mehr verwertbar ist (Nr. 1, sog. „wieder Ungelernte“) oder weil jemand noch nie einen Berufsabschluss erworben hat (Nr. 2).

Die **Umschulung wegen Berufsentfremdung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1** setzt eine mindestens 4-jährige Beschäftigung in an- bzw. ungelerner Tätigkeit voraus und dass eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann. Dabei zählen zu den Beschäftigungszeiten alle Beschäftigungen mit mindestens 15 Stunden/Woche unabhängig von der Versicherungspflicht, Wehr- und Zivildienst sowie Tätigkeiten im eigenen mind. 2 Personen umfassenden Haushalt. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I-III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 1 gleich (§ 81 Abs. 2 Satz 2). Dabei spielt es keine Rolle, ob die berufliche Tätigkeit bzw. die ihr gleichgestellten Tätigkeiten in Deutschland oder im Ausland ausgeübt wurde. Es ist nicht erforderlich, dass die Beschäftigungszeiten in Deutschland erworben wurden. Die Beschäftigung muss zwingend in an- oder ungelerner Tätigkeit erfolgt sein. Qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden. Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf. Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich. Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im

Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen ist. Dies gilt auch, wenn Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege in die vierjährige Dauer eingerechnet werden.

Eine **Umschulung wegen fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2** setzt eine mindestens 3-jährige berufliche Tätigkeit voraus. Für die Beurteilung, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, können die unter der Nr. 1 genannten Zeiten berücksichtigt werden. Das Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung; es besteht für diesen Personenkreis grundsätzlich ein gesetzlicher Vorrang der beruflichen Erstausbildung. Indem auch andere als berufliche Tätigkeiten berücksichtigt werden können, ermöglicht § 81 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 die Förderung von eLb, die aufgrund von in der Person liegenden Gründen noch keine vollen 3 Jahre berufliche Tätigkeit gewesen sind. In der Person liegende Gründe können z.B. das Alter (ab 27 Jahre) oder die familiären Rahmenbedingungen des / der eLb sein (z.B. Alleinverdiener mit Familie oder Alleinerziehende) sein. In der Regel soll mit der Förderung ein Berufsabschluss oder eine berufsabschlussfähige Teilqualifikation erworben werden.

Umschulungsformen: Umschulungen können in einem Betrieb erfolgen (betriebliche Einzelumschulung), bei einem Bildungsträger (überbetriebliche Umschulung) oder als schulische Umschulung an einer Berufsfachschule. Bei der betrieblichen Einzelumschulung findet der praktische Ausbildungsteil im Betrieb und der theoretische Teil an der Berufsschule statt. Bei dieser Form der Umschulung wird eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

- Bei einer schulischen Umschulung erfolgt der Unterricht ausschließlich an einer Berufs- oder Berufsfachschule und muss durch Praktika ergänzt werden. In der Regel wird keine Vergütung gezahlt und oft muss die Ausbildung selbst finanziert werden (Schulgeld). Möglicherweise besteht ein Anspruch auf Bafög.
- Bei der überbetrieblichen Umschulung übernimmt ein Bildungsträger sowohl die fachpraktische als auch die fachtheoretische Unterweisung. Bei dieser Umschulungsvariante fallen Maßnahmekosten an.
- Die betriebliche Einzelumschulung hat Vorrang vor der überbetrieblichen Umschulung, da bei der betrieblichen Einzelumschulung bereits ein Arbeitgeber vorhanden ist (Übernahmechancen), die Ausbildung praxisnaher und zudem sehr viel kostengünstiger ist.

Bevor eine Umschulung in Frage kommt, muss geprüft werden, ob die Chancen im bisherigen Beruf tatsächlich ausgeschöpft sind, oder ob die Eingliederungschancen nicht durch Alternativen wie z.B. Anpassungsweiterbildung oder Externenprüfung schneller und kostengünstiger erhöht werden können. Zudem muss eine hohe Motivation für die Ausübung einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und das Durchhaltevermögen für der Zeit der Umschulung gegeben sein. Wird eine überbetriebliche Umschulung angestrebt, sollte in Zweifelsfällen immer im Vorfeld der Förderung eine Eignungsfeststellung über den MPD erfolgen, damit dieser eine Einschätzung zur Eignung für die ausgewählte Umschulung abgibt. Bei der betrieblichen Einzelumschulung kann dagegen auf die Einschaltung des MPD verzichtet werden, da davon auszugehen ist, dass sich der Arbeitgeber von der Eignung des/der Kunden/in überzeugt hat. Bei Umschulungen im Pflegebereich ist vorher auf jeden Fall die gesundheitliche Eignung zu prüfen.

Je nach Sachverhalt sollte die Klärung einer **Umschulungsverkürzung** (§ 7 BBiG) wegen vorhandener Vorerfahrung erfolgen. Das ist immer dann angeraten, wenn die berufliche Tätigkeit bereits ausgeübt wurde und nur der Berufsabschluss fehlt. Die Umschulungsverkürzung wird auf Antrag des/der Umschülers/in durch die zuständige Stelle (meist IHK, HWK, RP oder Prüfungsausschüsse) vorgenommen. Vorerfahrung kann sich z.B. ergeben aus einer abgebrochenen Berufsausbildung, dem Absolvieren eines Berufsvorbereitungsjahres oder durch bereits ausgeübte mehrjährige Tätigkeit im

gewünschten Bereich. Ggf. kann das Ziel in einem solchen Fall jedoch schneller über die **Externenprüfung** erreicht werden (nähere Informationen siehe dort).

Fördervoraussetzungen für alle Umschulungen:

- Beratung durch pAp bezüglich Umschulung hat stattgefunden.
- Kund/-in gehört zum förderfähigen Personenkreis, d.h. er/sie verfügt über keinen (verwertbaren) Berufsabschluss:
 - Wieder-Ungelernte: Voraussetzungen sind mind. 4 Jahre Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)
 - Ohne Berufsabschluss: Voraussetzung sind 3 Jahre Berufstätigkeit (§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).
 - Zu den Zeiten der Beschäftigung zählen Beschäftigungen von mindestens 15 Stunden/Woche unabhängig von der Versicherungspflicht, Wehr- und Zivildienst sowie Tätigkeiten im eigenen mind. 2 Personen umfassenden Haushalt. Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege eines Angehörigen der Pflegestufe I-III stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 1 gleich (§ 81 Abs. 2 Satz 2).
- Es liegen keine Vermittlungshemmnisse vor, insbesondere bei der Motivation oder den Rahmenbedingungen, die den Erfolg der Umschulung gefährden würden.
- Eignung für den Umschulungsberuf liegt vor (ggf. Einschaltung MPD).
- Eine mögliche Verkürzung der Umschulung wurde geprüft.
- Die Umschulung ist zur Eingliederung in den AM wegen des fehlenden bzw. nicht mehr verwertbaren Berufsabschlusses notwendig, d.h.:
 - Es gibt keine (kostengünstigeren) Qualifizierungsalternativen, die für das Erreichen der Eingliederung gleich oder besser geeignet sind.
 - Der Umschulungsberuf wird auf dem AM nachgefragt (Prognose für die Zukunft: Ist von einem positiven Trend bezüglich freier Stellen im Zielberuf auszugehen?)

Folgende Unterlagen müssen bei einer betrieblichen Einzelumschulung vorliegen:

(BGS, Erhebungs- und Erklärungsbogen sind in LK eingestellt):

- Ausbildungsvertrag mit um 1/3 verkürzter Ausbildungsdauer gegenüber der regulären Ausbildungsdauer
- Nachweis über die Eintragung des Ausbildungsvertrages bei der zuständigen Kammer
- Vom Arbeitgeber ausgefüllter BGS (Angaben zu Umschulungsberuf und Umschulungsdauer)
- Vom Arbeitgeber ausgefüllter Erhebungsbogen (Angaben zum Betrieb, zur Wochenarbeitszeit etc.)
- Erklärungsbogen zu ggf. anfallenden Fahrt- und / oder Kinderbetreuungskosten (füllt Kunde/in aus)

Während der Umschulung ist ein regelmäßiger Kontakt zum/r Teilnehmer/in sowie zum Bildungsträger zu halten (Fehlzeiten überwachen, Vorlage Zwischenprüfungsergebnisse etc.) und spätestens 3 Monate vor Ende der Umschulung sollte das Absolventenmanagement einsetzen.

Problem: Nicht verkürzbare Ausbildungen:

Es können KEINE Bildungsgutscheine ausgestellt werden für Umschulungen (inklusive vorgeschriebener Berufsanerkenntnispraktika), die aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelung nicht um 1/3 verkürzt werden können. Ein BGS für die Förderung der ersten 2 Ausbildungsdritteln ist nur möglich, wenn bereits zu Beginn der Ausbildung auch die Finanzierung des 3. Ausbildungsdrittels durch Bundes- oder Landesrecht von Beginn an gesichert (§ 180 Abs. 4 SGB III). Für das 3. Ausbildungsdritteln kann kein BGS ausgestellt werden.

In der Regel nicht um 1/3 verkürzbar sind die **reglementierten Berufe**. Ein reglementierter Beruf ist

eine berufliche Tätigkeit, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Der Beruf darf ohne den entsprechenden Berufsabschluss in Deutschland nicht ausgeübt werden und berechtigt nur bei vorhandenem in Deutschland anerkanntem Abschluss zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung. Personen mit ausländischen Abschlüssen müssen die vollständige Anerkennung nachweisen.

Beispiele für reglementierte Berufe:

Zu den reglementierten Berufen gehören auch diverse soziale und pflegerische Berufe, die i. d. R. zwei Jahre an einer Berufsfachschule und ein Jahr praktische Tätigkeit voraussetzen, z.B. Erzieher/-in, Kinderpfleger/-in, Ergotherapeuten/-in, Physiotherapeuten/-in, Heilerziehungspfleger/-in, Podologen/-in, Logopäden/-in, PTA, usw.

Zu den **Umschulungsmöglichkeiten zum/zur Erzieherin** vgl. dieses Infoblatt / Hilfsmittel / „Spezialfall Umschulung zum/zur Erzieher/in“

Bisher einzige rechtlich geregelte **Ausnahme** vom Erfordernis der Verkürzung ist die **Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III** (Altenpfleger/-in und Altenpflegehelfer/-in; siehe auch dieses Infoblatt / Hilfsmittel / „Spezialfall Umschulung Altenpflege“).

Bsp. für „verkürzte Ausbildungen“:

Berufsausbildung: 2 Jahre (z.B. Fachlagerist/-in) → Umschulung max. 16 Monate

Berufsausbildung: 3,5 Jahre (z. B. Informationselektroniker/-in) → Umschulung max. 28 Monate

Die Regelung des § 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III ist allerdings nur beachtlich bei Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem in Deutschland anerkannten Berufsabschluss führen, d.h. die Ausbildung muss bundes- oder landesgesetzlich geregelt sein und mindestens 2 Jahre dauern. Bestehen für einen Ausbildungsberuf **keine** bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen, endet die Ausbildung nicht mit einem Berufsabschluss i.S.d. § 81 Abs. 2 SGB III, sondern i.d.R. mit einem trägerinternen Abschluss. Damit greift das Erfordernis der Verkürzung der Ausbildungsdauer um 1/3 nicht. Jedoch erhöht eine Umschulung, die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, die Eingliederungschancen ggf. nicht, so dass zwar grundsätzlich ein BGS für eine solche Maßnahme ausgestellt werden kann, im Einzelfall aber sehr genau zu prüfen ist, ob diese Weiterbildung auch zielführend ist (z.B. bei neuen - nachgefragten - Berufen, die noch nicht gesetzlich geregelt sind).